



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	Queerer Veranstaltungsabend und Party
Datum/Uhrzeit:	17.10.2026, 18:00 Uhr – 04:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Emils Ecke, Emil-Wölk-Str. 5, 07747 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird bis 24:00 Uhr als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1 Während der Veranstaltung ist die Einhaltung folgender zulässiger Immissionsrichtwerte an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • 18:00 Uhr – 22:00 Uhr | 70 db(A) |
| • 22:00 Uhr – 24:00 Uhr | 55 db(A) |
| • nach 24:00 Uhr | 40 db(A) |

Dies bedeutet, dass nach 22.00 Uhr und nochmals nach 24:00 Uhr eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen ist.

1.1. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der

abgestrahlten tiefen Frequenzanteile (Bässe) hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

- 1.2. Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- 1.3. Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist zu gewährleisten, dass Fenster und Türen während der Musikdarbietungen geschlossen bleiben und nur die zum Durchgang vorgesehenen Türen kurzzeitig geöffnet werden.
- 1.4. Während der Belüftung des Gebäudes über geöffnete Fenster oder Türen sind Musikdarbietungen nicht zulässig.
- 1.5. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte durch den Veranstalter einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besucher Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm von den Besuchern ausgeht.
- 1.6. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 04:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.7. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.